

AUSBILDUNGS-UND PRÜFUNGSORDNUNG

VERTIEFUNGSRICHTUNG:

Analytische und Tiefenpsychologisch
fundierte Psychotherapie

GESETZESGRUNDLAGE:

Psychotherapeutengesetz – PsychThG
i. d. bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT

STAND: August 2023

SPP

Therese-Benedek-Institut

Sächsisches Institut für Psychoanalyse
und Psychotherapie e. V.

I. Zugangsbestimmungen

I. 1. Zulassung zur Ausbildung am SPP

Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (Abschluss: Diplom bzw. Master mit klinisch-psychologischer Orientierung) oder ein, den Vorgaben des Landesprüfungsamtes Sachsen entsprechendes, universitäres konsekutives Bachelor- und Masterstudium Psychologie.

Den aktuellen Veränderungen der Hochschulentwicklung wird Rechnung getragen.

Ausländische Bewerber*innen bedürfen analoger Hochschulabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

I. 2. Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung der Bewerbungsunterlagen an den Ausbildungsausschuss zu stellen.

Der*Die Bewerber*in wählt sich aus der Institutsliste der in Frage kommenden Lehranalytiker*innen drei Interviewer*innen für die Zulassungsinterviews aus.

Auf der Grundlage der formalen Voraussetzungen und der Ergebnisse der Interviews entscheidet dann der Ausbildungsausschuss über die Aufnahme des*der Bewerbenden. Das Ergebnis des Beschlusses wird ihm*ihr vom Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Auch aus der Bestätigung der grundsätzlichen Eignung für die Ausbildung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem*der Leiter*in des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

I. 3. Ausbildungsverhältnis

Beginn der Ausbildung

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist die schriftlich bestätigte Zulassung und der Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Aufgaben des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach PTG
- Bereitstellung von Lehranalyse, Erstinterview-, Kontrollbehandlungs- und Supervisionsmöglichkeiten
- Kooperation mit entsprechend ermächtigten Kliniken/Praxen für Psychiatrie bzw. Psychosomatik und Psychotherapie

Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer*innen und Kandidat*innen

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung;
- Versicherung, vor Abschluss der Ausbildung keine eigenständigen tiefenpsychologisch fundierte und analytische Behandlungen ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision durchzuführen;
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patienten*inneninterviews;
- Durchführung der Ausbildungsbehandlungen in der Institutsambulanz (nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Zustimmung durch den Ausbildungsausschuss AP und bei Erfüllung der gesetzlichen und durch den Ausbildungsausschuss AP erteilten Vorgaben, in anderen Einrichtungen);
- Beachtung der Schweigepflicht;

- Die Kandidat*innen sind eigenständig verantwortlich für Auswahl von Kliniken und Praxen und für die Vertragsgestaltung mit ihnen (gemäß Paragraf 2 Absatz 2 des PsychTh-APrV). Sie müssen außerdem überprüfen, ob eine Kooperationsvereinbarung mit dem Institut vorliegt und ob die jeweilige Einrichtung für den Praktikumszeitraum über die notwendige Weiterbildungsbefugnis verfügt.

Unterbrechung der Ausbildung

Der*Die Kandidat*in kann im Ausnahmefall seine*ihre Ausbildung - nach Absprache mit dem Ausbildungsausschuss AP und dessen Zustimmung - unterbrechen. Es ist ein begründeter schriftlicher Antrag, dem die Zustimmung des AA AP beizulegen ist, an das Landesprüfungsamt Sachsen zu richten, welches eine Unterbrechung der Ausbildung genehmigen muss.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Instituts- und staatlichen Abschlussprüfungen (entsprechend Abschnitte IV.2. und IV.3.).

Ausbildungsteilnehmer*innen können schriftlich das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich auflösen.

II. Ausbildungsbestandteile

Das Ausbildungsinstitut ist gehalten, das Curriculum so durchzuführen, dass die Ausbildungsteilnehmer*innen in der Lage sind, es kontinuierlich zu absolvieren.

Die theoretische Ausbildung erfolgt gemäß § 3 PsychTh-APrV in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen.

Die Lehranalyse erfolgt nach § 5 PsychTh-APrV bei einem*einer von der Ausbildungsstätte anerkannten Lehranalytiker*in in Einzelsitzungen.

Supervisionen von Behandlungen erfolgen bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Supervisor*innen und Kontrollanalytiker*innen in Einzelsitzungen.

Für die Zulassung zu allen Prüfungen und die Kontrolle der gesamten Ausbildung ist der Ausbildungsausschuss AP zuständig.

II. 1. Theoretische Lehrveranstaltungen

In den Lehrveranstaltungen werden dem*der Ausbildungsteilnehmer*in die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der wissenschaftlichen Psychotherapie und der TFP und AP vermittelt. Diese Veranstaltungen verteilen sich auf mehrere Jahre und umfassen insgesamt mindestens 900 Stunden.

Maximal 10% des Lehrumfanges können nach Einzelfallentscheidung von extern wahrgenommenen Lehrangeboten anerkannt werden.

Theoretische Grundausbildung (IPT)	200 Stunden
Erstinterviewseminare (siehe unten)	40 Stunden
Blockseminare (Grund- und Aufbaukurs, siehe Anlage 1)	200 Stunden
Technisch-Kasuistisches Seminar	mindestens 180 Stunden
Freie Theorieseminare, Vorträge, Tagungen, selbstständiges Studium	280 Stunden

Erstinterviewpraktikum

Vom Beginn der theoretischen Ausbildung bis zum Vorkolloquium nimmt der*die Ausbildungsteilnehmer*in an den angebotenen Erstinterviewseminaren (mindestens zwei Semester) teil. Er*Sie erwirbt dabei die Fähigkeit zur tiefenpsychologisch fundierten und

analytischen Erstuntersuchung (Diagnostik, Indikationsstellung, Psychodynamik). Bis zum Vorkolloquium werden mindestens 7 Erstinterviews mit schriftlicher Ausarbeitung von einem*einer Lehrtherapeut*in/Lehranalytiker*in supervidiert. Dies kann sowohl in Einzelsitzungen als auch durch Vorstellung der Fälle im Erstinterviewseminar erfolgen.

Bis zum Ende der Ausbildung sind 14 schriftliche und supervidierte Erstinterviews zu erstellen. Davon müssen mindestens 10 Erstinterviews bei Lehranalytiker*innen supervidiert worden sein.

Technisch-Kasuistische Seminare

Mit Beginn der Patient*innenbehandlung erfolgt die kontinuierliche Teilnahme an den technisch-kasuistischen Seminaren. Die Seminare dienen dem Erwerb der Fähigkeit, die Behandlung von Patient*innen unter Beachtung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Theorie und Behandlungspraxis durchzuführen.

Jeder*Jede Kandidat*in sollte jeweils einmal im Semester einen Fall im TK-Seminar vorstellen.

Es müssen mindestens 96 Stunden im TK-Seminar TFP absolviert werden. Nach Beginn der Kontrollanalysen muss der*die Kandidat*in auch am TK-Seminar AP teilnehmen (mindestens 84 Stunden).

Empfohlen wird die kontinuierliche Teilnahme an beiden TK- Seminaren bis zum Ende der Ausbildung.

Wahlseminare, Vorträge, Selbststudium

Neben der obligaten Teilnahme an Erstinterviewpraktikum, Blockseminaren und TK-Seminaren können weitere Theoriebausteine aus dem Seminar- und Vortragsangebot des Instituts oder aus externen anerkannten Fort- und Weiterbildungen gewählt werden. Maximal 10 % des Lehrumfangs werden nach individueller Prüfung durch den Ausbildungsausschuss von extern wahrgenommenen Lehrangeboten anerkannt.

Literatur- und Fallseminare, die in Form von Selbststudiengruppen in Selbstverantwortung von den Kandidat*innen durchgeführt werden, müssen vom Ausbildungsausschuss bestätigt werden. Sie können im Rahmen der Theorieausbildung anerkannt werden, wenn Themen und Anwesenheit dokumentiert sind. Hierfür können maximal 30 Stunden im Rahmen der 280 Stunden `Freie Theorieseminare, Vorträge, Tagungen, selbstständiges Studium` abgerechnet werden.

II. 2. Lehranalyse

Die Lehranalyse vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der analytischen Psychotherapie. Der*Die Teilnehmer*in wählt sich einen*eine Lehranalytiker*in des Institutes bzw. einen*eine DGPT-Lehranalytiker*in aus. Die Lehranalyse umfasst mindestens 250 Stunden und findet mit mindestens 3 Sitzungen pro Woche statt. Empfohlen wird, dass die Lehranalyse einen großen Teil der praktischen Ausbildung begleitet.

II. 3. Praktische tiefenpsychologisch fundierte/analytische Ausbildung

Zulassung zur praktischen Ausbildung TFP

Die praktische Therapieausbildung beginnt nach dem Vorkolloquium.

Der Ausbildungsausschuss erkennt dem*der Ausbildungsteilnehmer*in den Status eines*einer zur Kontrolltherapie (eigenständige Therapie unter Supervision) zugelassenen Ausbildungskandidat*in zu, wenn der*die Ausbildungsteilnehmer*in

- in dem Vorkolloquium sein*ihr Verständnis für die Grundlagen der wissenschaftlichen Psychotherapie, insbesondere der psychoanalytisch orientierten Behandlungsmethoden gezeigt hat,
- die Lehranalyse begonnen hat (mindestens 50 Stunden),
- 7 supervidierte Erstinterviews nachweisen kann und

- regelmäßig an den angebotenen Blockseminaren und anderen theoretischen Lehrveranstaltungen teilgenommen und
- das Ambulanz-Einführungsseminar und
- das Datenschutz-Seminars absolviert hat.

Zulassung zur praktischen Ausbildung AP

Das bestandene Vorkolloquium ist die Grundvoraussetzung zur Teilnahme an der praktischen tiefenpsychologischen Arbeit in der Ambulanz. Vor dem Beginn der Kontrollanalysen muss folgende zusätzliche Bedingung erfüllt sein:

- ▲ mindestens 100 Stunden Lehranalyse.

Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte und analytische Patient*innenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder des Instituts.

Für eine Verklammerte Ausbildung, die in einem Zug abgeschlossen wird (Modus 1; siehe auch IV.2.), sind insgesamt 1000 supervidierte Therapiestunden notwendig (Forderung der DGPT). Dabei entfallen auf die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie mindestens 350 Behandlungsstunden, die sich aus mindestens zwei Kurzzeittherapien (jeweils 24 Stunden) und mindestens vier Langzeittherapien (jeweils 50 bis 100 Stunden) zusammensetzen.

Als KZT gelten im Einzelfall Behandlungen mit mindestens 12 Stunden, wenn der Initialkonflikt ausreichend bearbeitet wurde und die Fortsetzung der Behandlung bzw. die Umwandlung in eine LZT der Bearbeitung tieferer, innerer Konflikte dient. Der Nachweis erfolgt im Studienheft nach Absprache mit dem*der jeweiligen Supervisor*in. Bei der Gesamtabrechnung der Therapiestunden werden die realen Stunden der Behandlungen gezählt. Jeder Behandlungsfall kann bei der abschließenden Auflistung jedoch nur einmal gezählt werden (auch wenn beispielsweise an eine anfängliche KZT in spezieller Weiterführung eine LZT angeschlossen wird).

Für den Ausbildungsteil Analytische Psychotherapie sind mindestens zwei dreistündige Kontrollanalysen von jeweils mindestens 250 Stunden durchzuführen. Die Durchführung einer zweistündigen modifizierten Analyse von 160 Stunden wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

Für eine Verklammerte Ausbildung, die in zwei Zügen abgeschlossen wird (Modus 2), sind mindestens 600 Behandlungsstunden TFP erforderlich, die sich in der Regel aus mindestens drei Kurzzeittherapien (jeweils 24 Stunden) und mindestens sechs Langzeittherapien (jeweils 50 bis 100 Stunden) zusammensetzen. Für den Ausbildungsteil Analytische Psychotherapie sind zwei Kontrollanalysen von jeweils mindestens 250 Stunden erforderlich. Die Durchführung einer zweistündigen modifizierten Analyse von 160 Stunden wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

Die zweistündige modifizierte Psychoanalyse kann nicht als TFP/AP Behandlungsfall angerechnet werden. Die Behandlungsstunden können bei der Gesamtabrechnung der Therapiestunden gezählt werden.

Die Zuweisung der Patient*innen erfolgt in der Regel durch die Institutsambulanz.

Vor Beginn der Probatorik wird von den Ausbildungskandidat*innen ein*eine Supervisor*in bzw. Lehranalytiker*in gewählt, bei dem*der bis zur Antragstellung mindestens zwei Supervisionen erfolgen. Die Supervisionen aller Therapien sind in Einzelsupervisionen jede 4. Stunde durchzuführen. Die Supervisionen der Ausbildungsfälle sollen bei insgesamt mindestens vier verschiedenen Supervisor*innen des Instituts (davon mindestens zwei Lehranalytiker*innen) durchgeführt werden.

Die Supervisor*innen dürfen nicht die Lehranalyse des*der Kandidat*in durchführen.

Insgesamt sind von sechs abgeschlossenen Behandlungen (Behandlungsabschluss bis Termin des Abschlusskolloquiums im Institut) Falldarstellungen anzufertigen. Von 2 Behandlungen (Prüfungsfälle) sind anonymisierte schriftliche Darstellungen des Verlaufes unter Berücksichtigung

von Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation anzufertigen und mit einer schriftlichen Bewertung durch den*die jeweilige*n Supervisor*in dem Ausbildungsausschuss vorzulegen (TFP-Fälle: 10 bis maximal 15 Seiten; AP-Fälle: maximal 20 Seiten jeweils 1½-zeilig, Schriftgröße 12). Vier weitere Behandlungen müssen schriftlich (minimal 3-6 Seiten) ausgearbeitet und den Prüfungsunterlagen hinzugefügt werden (Kurzberichte). Bei Einreichung der Prüfungsunterlagen vor dem Abschlusskolloquium erfolgt die Abgabe der Prüfungsberichte in 4-facher und der vier Kurzberichte in 1-facher Ausführung. Falls ein Prüfungsfall bis zum vorgegebenen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden kann, erhöht sich die Anzahl der neben den beiden Prüfungsfällen abzugebenden Fallberichte (Kurzberichte) von vier auf fünf.

II. 4. Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit gem. § 2 PsychTh-AprV erfolgt in zugelassenen bzw. anerkannten Einrichtungen gem. § 2, Abs. 2, PsychTh-AprV, mit denen das Ausbildungsinstitut Kooperationsverträge abgeschlossen hat. (Liste der Kliniken kann angefordert werden). Es obliegt dem*der Ausbildungsteilnehmer*in, sich um einen entsprechenden Praktikumsplatz zu kümmern.

Der*Die Kandidat*in hat im Vorfeld des Praktikums eigenverantwortlich abzuklären, ob die jeweilige Einrichtung für den Praktikumszeitraum über die notwendige Weiterbildungsbefugnis verfügt.

Die praktische Tätigkeit ist ausschließlich im Bereich der Erwachsenenbehandlung durchzuführen.

Andere Regelungen sind nur bei einer Verklammerung mit einer KJP-Ausbildung zulässig. Hier ist die praktische Tätigkeit zum überwiegenden Teil im Bereich der Erwachsenenbehandlung durchzuführen.

Der Nachweis über die praktische Tätigkeit (1800 Stunden – davon 1200 Std. in der Psychiatrie und 600 Std. in der Psychotherapie/Psychosomatik) und der Nachweis der dokumentierten 30 Behandlungsfälle (davon mind. 4 mit Angehörigenarbeit) muss auf dem Formblatt des SPP (in der Geschäftsstelle erhältlich) erfolgen.

III. Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen. Außerdem wird die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen durch den*die Ausbildungsteilnehmer*in und Kandidat*in in einem Studienheft dokumentiert. Alle Patient*innenunterlagen aus den Ausbildungsbehandlungen sind von dem*der Kandidat*in entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zehn Jahre in eigener Verantwortung sicher verschlossen aufzubewahren.

IV. Prüfungsbestimmungen

IV. 1. Vorkolloquium – Zulassung zur eigenständigen Patient*innenbehandlung unter Supervision

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Vorkolloquium:

- Abschluss des ersten Ausbildungsjahres;
- mindestens 50 Stunden Lehranalyse;
- regelmäßige Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen (obligat 64 Stunden Grundkurs der vertieften theoretischen Ausbildung);
- regelmäßige Teilnahme an Erstinterviewseminaren (mindestens 20 Stunden);
- mindestens 7 supervidierte, dokumentierte und schriftlich ausgearbeitete Erstinterviews (davon mindestens 3 in Einzelsupervisionen vorgestellt);

- 50 Stunden theoretische Grundausbildung am IPT.

Empfohlen wird das Ablegen des Vorkolloquiums nach einem bis eineinhalb Jahren nach Ausbildungsbeginn.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird von dem*der Teilnehmer*in nachgewiesen.

Zulassung

Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Ausbildungsausschusses AP bzw. an die*den Prüfungsbeauftragte*n im Ausbildungsausschuss. Die unter IV.1. angegebenen Voraussetzungen sind vollständig nachzuweisen. Danach entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des*der Ausbildungsteilnehmers*in. Die Entscheidung kann während einer Sitzung des Ausbildungsausschusses, aber auch in telefonischer Abstimmung oder in Mail-Konferenzen zwischen den Mitgliedern des Ausschusses erfolgen.

Inhalt

Im Vorkolloquium werden die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und die Befähigung zur praktischen Arbeit mit Patient*innen anhand eines selbst durchgeführten und schriftlich ausgearbeiteten Erstinterviews des*der Kandidat*in geprüft.

Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss ein Prüfungsausschuss aus einem*einer Lehrtherapeut*in und einem*einer Lehranalytiker*in zusammengestellt. Ist ein*eine Prüfer*in kurzfristig verhindert, kann in Absprache mit dem Prüfling ein*eine anderer*e Lehrtherapeut*in oder Lehranalytiker*in als Prüfer*in benannt werden; ansonsten muss ein neuer Prüfungstermin bestimmt werden.

Die Prüfungsdauer beträgt eine Zeitstunde. Über das Vorkolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfer*innen unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis (bestanden/nicht bestanden) wird dem*der Kandidat*in unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Das bestandene Vorkolloquium wird dem*der Kandidat*in außerdem schriftlich bestätigt.

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann das Vorkolloquium frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung bedarf der Zustimmung des Ausbildungsausschusses AP.

IV. 2. Institutsprüfung

Die Kandidat*innen der Verklammerten Ausbildung können sich für zwei verschiedene Ausbildungs- und Prüfungsmodalitäten entscheiden.

Wenn der Modus 1 (einzügig) - der Abschluss der verklammerten tiefenpsychologischen und analytischen Ausbildung in einem Zug - gewählt wird, muss am Ende der Ausbildung zuerst die Institutsprüfung (AP) und anschließend die Staatsprüfung absolviert werden.

Modus 2 (zweizügig). Die Kandidat*innen können im Verlauf ihrer Ausbildung zunächst den tiefenpsychologischen Abschluss ablegen (Abschlusskolloquium und Staatsprüfung). Am Ende der Verklammerten Gesamtausbildung (in der Regel mindestens 1 Jahr nach der staatlichen Abschlussprüfung TFP) ist dann ein zweites Institutsabschlusskolloquium in Analytischer PT abzulegen. Eine weitere Staatsprüfung ist nicht erforderlich.

Kommentar: Modus 1 hat die Vorteile, dass weniger Behandlungsstunden TFP erforderlich sind und dass nur eine Institutsabschlussprüfung absolviert werden muss. Sie hat den Nachteil, dass die Ausbildung länger dauert und deshalb der Erwerb der Approbation in der Regel später erfolgt.

Modus 2

Schritt 1 im Modus 2 Voraussetzung für die Anmeldung zum Abschlusskolloquium TFP innerhalb der Verklammerten Ausbildung

- Nachweis über die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen entsprechend der Forderungen der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie am Institut von insgesamt mindestens 600 Stunden, davon
- Theoretische Grundausbildung (IPT) 200 Stunden;
- Erstinterviewseminare 40 Stunden;
- Blockseminare (Grund- und Aufbaukurs, siehe Anlage 1) 200 Stunden;
- Technisch-Kasuistische Seminare mindestens 96 Stunden;
- Wahlseminare, Vorträge, Selbststudium mindestens 64 Stunden.
- Nachweis über die Lehranalyse (siehe II. 2.);
- 10 verschriftete supervidierte Erstinterviews;
- Nachweis über Patient*innenbehandlungen (siehe II. 3., Modus 2) (entspricht den Forderungen der TFP für Patient*innenbehandlungen);
- Nachweis über mindestens 150 Supervisionsstunden (ca. jede 4. Behandlungsstunde);
- Sechs Fallberichte, davon zwei ausführliche Behandlungsberichte (siehe Anlage 3) mit dazugehörigen Supervisionsberichten und jeweils einem Stundenprotokoll für die Prüfungen. Falls bei einem Prüfungsfall die Behandlung zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, muss ein zusätzlicher Kurzbericht über einen abgeschlossenen Fall vorgelegt werden (insgesamt ist der Nachweis von sechs abgeschlossenen Behandlungen anhand von Fallberichten gefordert); die Prüfungsfallberichte werden jeweils in 4-facher und die Kurzberichte in 1-facher Ausfertigung abgegeben; alle abzugebenden Fallberichte müssen von den jeweiligen Supervisor*innen unterzeichnet sein;
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung erfüllt sind, reicht der*die Kandidat*in seine*ihre Unterlagen beim Ausbildungsausschuss AP ein. Anmeldefrist ist jeweils der 01.03. und 01.09. eines Jahres. Der Ausbildungsausschuss AP prüft die Voraussetzungen zur Absolvierung der Institutsprüfung.

Es werden zwei der vorgelegten sechs Fallberichte von dem*der Kandidat*in ausgewählt und für die Prüfungen (Instituts- und Staatsprüfung) eingereicht. Für beide Fälle müssen ausführliche Supervisionsberichte von dem*der Supervisor*in erstellt werden. Über die vorläufige Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss AP mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende. Über die Eignung und die Annahme der beiden Prüfungsfälle sowie die endgültige Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Institutsabschlusskolloquiums.

Inhalt

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des*der Ausbildungsteilnehmers*in geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der dynamischen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

Prüfungsverfahren

Nach der vorläufigen Zulassung durch den Ausbildungsausschuss AP wird von diesem eine Prüfungskommission aus zwei Lehrtherapeut*innen und einem*einer Lehranalytiker*in des Instituts gebildet. Der*Die Lehranalytiker*in hat den Vorsitz der Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission entscheidet über die zwei eingereichten Prüfungsfälle für Abschlusskolloquium und Staatsprüfung. Jeder*Jede Prüfer*in gibt ein Votum bzw. eine

Rückmeldung zu jedem der beiden Fälle/Fallberichte des*der Kandidat*in ab. Diese Voten werden bei dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission gesammelt und ausgezählt. Danach verständigt sich die Kommission über die Annahme, Nichtannahme und über eventuelle Auflagen und Hinweise sowie die Zuordnung des Prüfungsfalls für das Abschlusskolloquium. Der*Die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis drei Wochen vor dem Prüfungstermin mit.

Bei einem mehrheitlich negativen Votum wird über die Zulassung neu im Ausbildungsausschuss AP verhandelt.

Der Prüfungstermin wird dem*der Ausbildungsteilnehmer*in schriftlich mitgeteilt, die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Prüfungsdauer beträgt 1 ½ Zeitstunden. Die Beurteilung des*der Kandidat*in erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis (bestanden/ nicht bestanden) wird dem*der Kandidat*in nach der Prüfung mitgeteilt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss AP bis zu zweimal wiederholt werden. Mindestens die erste Wiederholung muss im Zeitraum bis zur geplanten mündlichen Staatsprüfung erfolgen.

Die Institutsprüfung findet vor der Zulassung zur staatlichen Prüfung statt; ein erfolgreicher Abschluss ist die Voraussetzung zur staatlichen Prüfung.

Schritt 2 im Modus 2 Voraussetzung für die Anmeldung zum Abschlusskolloquium Analytische Psychotherapie am Ende der Verklammerten Ausbildung

- Nachweis über das bestandene Abschlusskolloquium TFP;
- Nachweis über die bestandene staatliche Abschlussprüfung TFP;
- Nachweis über die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen (900 Stunden);
- Nachweis über die Lehranalyse (siehe II. 2.);
- 14 verschriftete supervidierte Erstinterviews (davon mindestens 10 bei Lehranalytiker*innen);
- Nachweis über Patient*innenbehandlungen in Analytischer Psychotherapie (mindestens 2 Fälle mit je 250 Behandlungsstunden);
- Nachweis über insgesamt mindestens 275 Supervisionsstunden (für TFP- und AP-Fälle);
- Zwei Fallberichte über Analytische Psychotherapien mit dazugehörigen Supervisionsberichten;
- ein ausführlicher Behandlungsbericht und ein Stundenprotokoll müssen für das Abschlusskolloquium vorbereitet werden; die Abgabe des Prüfungsberichtes incl. Supervisor*innenbericht sowie Stundenprotokoll erfolgt in 4-facher Ausfertigung, der zweite Behandlungsbericht wird in 1-facher Ausfertigung abgegeben; alle Berichte sind von den jeweiligen Supervisor*innen zu unterzeichnen;
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung erfüllt sind, reicht der*die Kandidat*in seine Unterlagen beim Ausbildungsausschuss AP ein. Anmeldefrist ist jeweils der 01.03. und 01.09. eines Jahres.

Der*Die Kandidat*in muss einen ausführlichen (maximal 20 Seiten) und einen kürzeren (minimal 3-6 Seiten) Fallbericht von zwei Analytischen PT (maximal 20 Seiten) einreichen. Beide Kontrollanalytiker*innen müssen einen ausführlichen Supervisionsbericht einreichen.

Der Ausbildungsausschuss AP prüft die Voraussetzungen zur Absolvierung der Institutsprüfung und entscheidet über die vorläufige Zulassung zum Abschlusskolloquium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.

Über die Eignung und die Annahme des Prüfungsfalls sowie die endgültige Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Institutsabschlusskolloquiums.

Inhalt

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des*der Ausbildungsteilnehmers*in geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem

Gesamtgebiet der dynamischen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

Prüfungsverfahren

Nach der vorläufigen Zulassung wird vom Ausbildungsausschuss eine Prüfungskommission aus einem*einer Vorsitzenden (Lehranalytiker*in), einem*einer weiteren Lehranalytiker*in und einem*einer Institutsanalytiker*in gebildet.

Die Prüfungskommission entscheidet über den eingereichten Prüfungsfall für das AP Abschlusskolloquium. Jeder*Jede Prüfer*in gibt ein Votum bzw. eine Rückmeldung zum Fall/Fallbericht. Diese Voten werden bei dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission gesammelt und ausgezählt. Danach verständigt sich die Kommission über die Annahme, Nichtannahme und über eventuelle Auflagen und Hinweise für das Abschlusskolloquium. Der*Die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis drei Wochen vor dem Prüfungstermin mit.

Bei einem mehrheitlich negativen Votum wird über die Zulassung neu im Ausbildungsausschuss AP verhandelt.

Der Prüfungstermin wird dem*der Ausbildungsteilnehmer*in schriftlich mitgeteilt, die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Prüfungsdauer beträgt 1 ½ Zeitstunden. Die Beurteilung des*der Kandidat*in erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) wird dem*der Kandidatin nach der Prüfung mitgeteilt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss AP wiederholt werden.

Modus 1

Beim Modus 1 findet nur ein Institutsabschlusskolloquium statt. In diesem Fall muss das Abschlusskolloquium in Analytischer Psychotherapie am Ende der Ausbildung absolviert werden (ohne vorherige Institutsprüfung TFP).

Für die Zulassung zur Prüfung gelten dann folgende Voraussetzungen:

- Nachweis über die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen (900 Stunden);
- Nachweis über die Lehranalyse (siehe II. 2.);
- 14 verschriftete supervidierte Erstinterviews (davon mindestens 10 bei Lehranalytiker*innen);
- Nachweis über Patient*innenbehandlungen (insgesamt mindestens 1000 Stunden) (siehe II. 3. Modus 1);
- Nachweis über 250 Supervisionsstunden (ca. jede 4. Behandlungsstunde);
- Mindestens sechs Fallberichte (siehe Punkt II.3.; mindestens 2 Berichte über Analytische Psychotherapien), davon zwei ausführliche Behandlungsberichte (siehe Anlage 3; ein Bericht zu einem AP-Behandlungsfall für das Institutsabschlusskolloquium und ein Bericht zu einem TFP-Behandlungsfall) mit dazugehörigen Supervisionsberichten und jeweils einem Stundenprotokoll für die Prüfung; die Prüfungsfallberichte incl. der Supervisor*innenberichte und Stundenprotokolle werden in jeweils in 4-facher, und die Kurzberichte in 1-facher Ausfertigung abgegeben; alle abzugebenden Fallberichte müssen von den jeweiligen Supervisor*innen unterzeichnet sein;
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung erfüllt sind, reicht der*die Kandidat*in seine Unterlagen beim Ausbildungsausschuss AP ein. Anmeldefrist ist jeweils der 01.03. und 01.09. eines Jahres. Der Ausbildungsausschuss AP prüft die Voraussetzungen zur Absolvierung der Institutsprüfung.

Es werden zwei der vorgelegten mindestens sechs Fallberichte von dem*der Kandidat*in ausgewählt (ein Fallbericht über eine Analytische Psychotherapie und ein Fallbericht über eine Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) und für die Prüfungen (Instituts- und Staatsprüfung) eingereicht. Für beide Fälle müssen ausführliche Supervisionsberichte von dem*der Supervisor*in erstellt werden. Über die vorläufige Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss AP mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.

Über die Eignung und die Annahme der beiden Prüfungsfälle sowie die endgültige Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Institutsabschlusskolloquiums.

Inhalt

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des*der Ausbildungsteilnehmers*in geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der dynamischen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

Prüfungsverfahren

Nach der vorläufigen Zulassung wird vom Ausbildungsausschuss AP eine Prüfungskommission aus einem*einer Vorsitzenden (Lehranalytiker*in), einem*einer weiteren Lehranalytiker*in und einem*einer Institutsanalytiker*in gebildet. Die Prüfungskommission entscheidet über die zwei eingereichten Prüfungsfälle für Abschlusskolloquium und Staatsprüfung. Jeder* Jede Prüfer*in gibt ein Votum bzw. eine Rückmeldung zu jedem der beiden Fälle/Fallberichte des*der Kandidat*in ab. Diese Voten werden bei dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission gesammelt und ausgezählt. Danach verständigt sich die Kommission über die Annahme, Nichtannahme und über eventuelle Auflagen. Der*Die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis drei Wochen vor dem Prüfungstermin mit. Bei einem mehrheitlich negativen Votum wird über die Zulassung neu im Ausbildungsausschuss AP verhandelt.

Die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Prüfungsdauer beträgt 1 ½ Zeitstunden. Die Beurteilung des*der Kandidat*in erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) wird dem*der Kandidat*in nach der Prüfung mitgeteilt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss AP bis zu zweimal wiederholt werden. Mindestens die erste Wiederholung muss im Zeitraum bis zur geplanten mündlichen Staatsprüfung erfolgen.

Die Institutsprüfung findet vor der Zulassung zur staatlichen Prüfung statt; ein erfolgreicher Abschluss ist die Voraussetzung zur staatlichen Prüfung.

IV. 3. Staatliche Prüfung

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Staatsprüfung

- Für die Anmeldung zur Staatsprüfung und die termingerechte Einreichung der notwendigen Unterlagen ist jeder*jede Kandidatin selbst verantwortlich;
- Antrag des*der Kandidat*in erfolgt an das Prüfungsamt gem. § 7 PsychTh-AprV;
- Nach bestandenem Abschlusskolloquium stellt das Institut auf Antrag des*der Kandidat*in eine Bescheinigung über die Teilnahme an den erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der Praktischen Tätigkeit aus;
- es liegen mindestens zwei ausführliche Falldarstellungen nach § 4, Abs. 6, PsychTh-AprV vor, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfälle angenommen wurden – siehe auch Vorbereitung zum Abschlusskolloquium, Vorlage in jeweils 4-facher Ausfertigung, dazu jeweils eine Kurzfassung ohne spezielle Gliederung, die den Behandlungsverlauf kurz darstellt.

Zulassung

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

Die Ausbildungsstätte stellt nach Durchführung des Abschlusskolloquiums im Institut eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gem. Anlage 2 (zu §1 Abs. 4) der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen aus.

Die mündliche staatliche Prüfung findet jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres statt.

Bei geplanter Prüfung im Frühjahr müssen der Antrag auf das staatliche Abschlusskolloquium sowie die zwei Prüfungsfallberichte bis 01.09. des Vorjahres, bei geplanter Prüfung im Herbst bis 01.03. desselben Jahres in der Geschäftsstelle des Instituts eingereicht werden.

Inhalt

Die staatliche Abschlussprüfung erfolgt gem. §§ 8 und 9 PsychTh-AprV.

Sie umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und wird vom Sächsischen Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe beim Regierungspräsidium Dresden durchgeführt.

Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Institut statt und gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten stellt der*die Kandidat*in einen abgeschlossenen Prüfungsfall vor und wird dazu von der Prüfungskommission befragt. Im zweiten Teil wird eine theoretische Prüfung über Inhalte der Ausbildung durchgeführt.

Verfahren

Die Prüfungskommission setzt sich gem. § 9 PsychTh-AprV aus vier Mitgliedern zusammen, die vom Landesprüfungsamt bestellt werden. Zwei Prüfer*innen dürfen nicht dem Lehrkörper des Ausbildungsinstitutes angehören.

Der Ablauf der mündlichen Staatsprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern. Im ersten Abschnitt ist der Prüfungsfall (mindestens ein Fall der zwei Falldarstellungen des*der Kandidat*in, die vom Institut als Prüfungsfall angenommen wurden) zu erörtern. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer dieses Prüfungsabschnittes reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge.

Die Benotung der staatlichen Prüfung erfolgt nach § 11 PsychTh-AprV und wird dem*der Kandidat*in nach der Prüfung mitgeteilt. Jeder*Jede Kandidat*in erhält ein schriftliches Abschlusszeugnis vom Landesprüfungsamt.

Die Prüfung kann gemäß Prüfungsordnung wiederholt werden.

Anlagen, diese und weitere sind unter „Unterlagen für alle Ausbildungsrichtungen zu finden“

Anlage 1: Überblick Grund-/Aufbaukurs der vertieften theoretischen Ausbildung (Blockseminare)

Anlage 2: Ausarbeitung der Erstinterviews vor dem Vorkolloquium

Anlage 3: Gliederungspunkte der Fallberichte (Prüfungsfälle)

Anlage 4: Gliederungspunkte der Kurzberichte